



GEMEINDE WITTINSBURG



Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO) der Gemeinde Wittinsburg

Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst folgendes Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO):

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben, insbesondere bezüglich:

- A) Ruhe und Ordnung
- B) Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald
- C) Organisation und Aufgaben der Gemeinde
- D) Verfahrens- und Strafbestimmungen
- E) Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Organisation, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A Ruhe und Ordnung

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft, Drittpersonen, Natur und Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Bei Störungen innerhalb der Nachbarschaft ist vor Einschaltung der Gemeinde das direkte Gespräch unter den Betroffenen zu suchen.

Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

Die Kosten von ordnungsdienstlichen Einsätzen können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Dabei gelten für gemeindeeigene Einsatzkräfte die Stundenansätze gemäss kommunalem Personalreglement. Externe Einsatzkräfte werden 1:1 weiterverrechnet.

§ 4 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt in der Regel die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 5 Lärm verursachende Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

Lärm verursachende Haus-, Garten- und Feldarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln ist an Werktagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstelle ist an Werktagen zwischen 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört verboten (gemäss Kantonalem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage SGS 547). Ausgenommen sind bewilligte, öffentliche Veranstaltungen.

Der Gemeinderat kann für die Benützung der öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie der öffentlichen Anlagen spezielle Vorschriften und Regelungen erlassen und die Benützung zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 7 Lärm verursachende Freizeitgeräte und –fahrzeuge

Modellflugzeuge, Modellautomobile, Kleinmotorräder, Motocrossfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Mensch und Tier besteht.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb von traditionellen Anlässen wie beispielsweise dem Banntag oder dem Nationalfeiertag ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderats untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Abfälle sind umgehend durch die Feuerwerker zu entfernen. Das Abbrennen von Feuerwerken im Siedlungsgebiet ist untersagt. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Es wird auf die Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes verwiesen.

Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen und an Banntagen erlaubt.

Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 10 Glocke

Mit der Schulhausglocke kann auch während den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen akustisch die Zeit angezeigt oder zu traditionellen Zwecken geläutet werden.

§ 11 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf im Siedlungsgebiet niemand belästigt werden. Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.

Die tiergerechte Haltung wird durch das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie die Tierschutzverordnung geregelt.

Für die Hundehaltung ist das „Reglement über die Hundehaltung“ massgebend.

§ 12 Landwirtschaft

Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebietes gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter § 5. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

B Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald

§ 13 Grundsätzliches

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 14 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Wege herunterfallen könnten, sind von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 134 EG ZGB (GS 211) sowie § 92 Abs. 5 RPG (GS 400).

Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung die nötigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

§ 16 Beanspruchung von öffentlichem Areal

Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats und allenfalls gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Camping

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 19 Fahrende

Den Fahrenden steht das Aufenthaltsareal in der Holchen zur Verfügung.

C Organisation und Aufgaben der Gemeinde

§ 20 Bewilligung

Das Anschlagen von Werbung, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur auf den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

§ 21 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann die Erfüllung der in § 44 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben einer Organisation übertragen, welche die nichthoheitlichen Aufgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung gewährleisten.

Die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Polizeigesetz geregelt.

Die durch die Polizei Basel-Landschaft in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Rahmen von § 4a des Polizeigesetzes (SGS 700) den Gemeinden verrechneten Kosten werden den verursachenden Personen weiterverrechnet.

D Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 22 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 23 Bewilligung Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest, welche pro Anlass CHF 1'000.00 nicht überschreiten dürfen. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Wittinsburg.

§ 24 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000.00 betraf. Das Verfahren richtet sich nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 25 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

Auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements ist strafbar.

§ 26 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet, ob an der Bussenverfügung festgehalten wird oder ob die Einsprache mit den Akten beim Strafgerichtspräsidium zum Entscheid überwiesen wird.

Gegen alle anderen Verfügungen kann beim Regierungsrat des Kantons Basellandschaft innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

E Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 19.1. 2021 genehmigt.



Kathrin Schweizer, Regierungsrätin



Gleichzeitig wird das Polizeireglement der Gemeinde Wittinsburg vom 22. März 1993 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg vom 30. November 2020.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE



Caroline Zürcher
Gemeindepräsidentin



S. König
Gemeindeverwalterin